

State of San Andreas



Strafprozessordnung (StPO)

Stand: 16.07.2023



INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

3

Erster Abschnitt - Sachliche Zuständigkeit des Gerichts

- § 1 Anwendung des Gerichtsverfassungsgesetz
- § 2 Verbindung und Trennung von Strafsachen
- § 3 Begriff des Zusammenhangs

Zweiter Abschnitt - Ausschließung und Ablehnung

- § 4 Ausschließung von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes
- § 5 Ablehnung eines Richters; Besorgnis der Befangenheit
- § 6 Ablehnungszeitpunkt
- § 7 Ablehnungsverfahren
- § 8 Schöffen, Protokollanten

Dritter Abschnitt - Gerichtliche Entscheidung

- § 9 Gewährung rechtlichen Gehörs vor einer Entscheidung

Vierter Abschnitt - Zeugen

- § 10 Zeugenpflichten
- § 11 Folgend des Ausbleiben eines Zeugen
- § 12 Auskunftsverweigerungsrecht
- § 13 Belehrung
- § 14 Vernehmung
- § 15 Vereidigung
- § 16 Sachverständige und Augenschein

Fünfter Abschnitt - Ermittlungsmaßnahmen



State of San Andreas

Strafprozessordnung

- § 17 Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen
- § 18 Durchsuchung bei Beschuldigten
- § 19 verdeckter Ermittler
- § 20 vorläufige Festnahme
- § 21 Untersuchungshaft; Haftgründe
- § 22 Haftbefehl
- § 23 Temporäre Befugnisse
- § 24 Belehrung des verhafteten Beschuldigten
- § 25 Aussetzung des Haftbefehls gegen Sicherheitsleistung
- § 26 Recht auf Verteidigung

Sechster Abschnitt - Vorbereitung des Hauptverfahrens

- § 27 Strafanzeige; Strafantrag
- § 28 Allgemeine Ermittlungsbefugnis der Staatsanwaltschaft
- § 29 Einstellung des Verfahrens
- § 30 Täter-Opfer-Ausgleich
- § 31 Anklageschrift
- § 32 Strafbefehl; Verfahrensgang
- § 33 Anklagebehörde
- § 34 Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens
- § 35 Bestimmung eines Termins zur Hauptverhandlung

Siebter Abschnitt - Hauptverhandlung

- § 36 Ununterbrochene Gegenwart
- § 37 Mehrere Staatsanwälte und Verteidiger
- § 38 Ausbleiben des Angeklagten
- § 39 Anwesenheitspflicht des Angeklagten
- § 40 Verhandlungsleitung
- § 41 Gang der Hauptverhandlung
- § 42 Urteil
- § 43 Hauptverhandlungsprotokoll
- § 44 Beurkundung der Hauptverhandlung

Achter Abschnitt - Rechtsmittel



§ 45 Rechtsmittelberechtigte

§ 46 Berufung

§ 47 Revision

§ 48 Beschwerde

Neunter Abschnitt - Schlussvorschriften

§ 49 Kosten des Verfahrens

§ 50 Vollstreckbarkeit

§ 51 Begnadigungsrecht

Präambel

(1) Definitionen Justiz

Nr. 1 Oberster Richter, Verfassungsgericht und Richter

Der Richterschaft obliegt die Rechtsprechung in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, aber auch in der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit als Kontrolle der Verwaltung. Richter sind nur an das Gesetz gebunden und entscheiden nach eigener Rechtsüberzeugung.

Nr. 2 Generalstaatsanwalt und Staatsanwalt

Die Staatsanwaltschaft ist ein selbständiges, von den Gerichten getrenntes Organ der Gerichtsbarkeit, das die Interessen des Staates in der Rechtspflege wahrt. Zu seinen wichtigsten Aufgaben zählt die Erhebung und Vertretung der öffentlichen Anklage sowie die Führung des Ermittlungsverfahrens im Strafprozess.

Nr. 3 Rechtsanwalt

Der Rechtsanwalt ist Berater, Vertreter und Helfer in allen Rechtsangelegenheiten für seine Mandanten. Nur Rechtsanwälte können die Pflichten eines Verteidigers oder Pflichtverteidigers übernehmen.

(2) Der Chief of Justice (Justizminister) ernennt die Mitglieder der Richterschaft und Staatsanwaltschaft. Der Chief of Justice erteilt Anwälten die erforderliche Anwaltslizenz

(3) Alle Mitglieder der Richterschaft, Staatsanwaltschaft sowie der Rechtsanwaltskammer sind Amtsträger.

(4) Im Sinne dieses Gesetzes ist Angeschuldigter der Beschuldigte, gegen den die öffentliche Klage erhoben ist,

(5) Angeklagter der Beschuldigte oder Angeschuldigte, gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist.

Erster Abschnitt - Sachliche Zuständigkeit des Gerichts



State of San Andreas

Strafprozessordnung

§ 1 Anwendbarkeit des Gerichtsverfassungsgesetz

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird über die Gerichtsverfassung bestimmt.

§ 2 Verbindung und Trennung von Strafsachen

- (1) Zusammenhängende Strafsachen, können von der Staatsanwalt oder dem Gericht verbunden werden.
- (2) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann durch Beschluß des Gerichts die Trennung der verbundenen Strafsachen angeordnet werden.

§ 3 Begriff des Zusammenhangs

Ein Zusammenhang ist vorhanden, wenn eine Person mehrere Straftaten beschuldigt wird oder wenn bei einer Tat mehrere Personen als Täter, Teilnehmer oder der Datenhehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei beschuldigt werden.

Zweiter Abschnitt - Ausschließung und Ablehnung

§ 4 Ausschließung von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen,

1. wenn er selbst durch die Straftat verletzt ist;
2. wenn er Ehegatte, Lebenspartner, Vormund oder Betreuer des Beschuldigten gewesen ist;
3. wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist
4. wenn er in der Sache als Beamter der Staatsanwaltschaft, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder als Verteidiger des Angeklagten tätig gewesen ist.
5. wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

§ 5 Ablehnung eines Richters; Besorgnis der Befangenheit

- (1) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.
- (2) Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu.

§ 6 Ablehnungszeitpunkt

- (1) Die Ablehnung eines erkennenden Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist ab dem Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse zulässig.
- (2) Nach dem letzten Wort des Angeklagten ist die Ablehnung nicht mehr zulässig.

§ 7 Ablehnungsverfahren

- (1) Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, anzubringen.



- (2) Das Gericht kann dem Antragsteller aufgeben, ein in der Hauptverhandlung angebrachtes Ablehnungsgesuch innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu begründen.
- (3) Wird die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch der Chief of Justice. Sollte der Chief of Justice als Richter abgelehnt werden, so entscheidet der nächst höhere Beamte.

§ 8 Schöffen, Protokollanten

- (1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Schöffen sowie alle anderen als Protokollführer zugezogenen Personen entsprechend.
- (2) Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende.

Dritter Abschnitt - Gerichtliche Entscheidungen

§ 9 Gewährung rechtlichen Gehörs vor einer Entscheidung

- (1) Eine Entscheidung des Gerichts, die im Laufe einer Hauptverhandlung ergeht, wird nach Anhörung der Beteiligten erlassen.
- (2) Eine Entscheidung des Gerichts, die außerhalb einer Hauptverhandlung ergeht, wird nach schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen.

Vierter Abschnitt - Zeugen

§ 10 Zeugenpflichten

- (1) Zeugen sind verpflichtet, zu dem zu ihrer Vernehmung bestimmten Termin vor dem Richter zu erscheinen. Sie haben die Pflicht auszusagen, wenn kein im Gesetz zugelassene Ausnahme vorliegt.

§ 11 Folgen des Ausbleiben eines Zeugen

- (1) Einem ordnungsgemäß geladenen Zeugen, der nicht erscheint, werden die durch das Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft festgesetzt.
- (2) Die Auferlegung unterbleibt wenn das Ausbleiben des Zeugen rechtzeitig genügend entschuldigt wird.

§ 12 Auskunftsverweigerungsrecht

- (1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem seiner Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.
- (2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

§ 13 Belehrung

Vor der Vernehmung werden die Zeugen zur Wahrheit ermahnt und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt. Auf die Möglichkeit der



Vereidigung werden sie hingewiesen. Im Fall der Vereidigung sind sie über die Bedeutung des Eides zu belehren. Der Eid kann mit oder ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

§ 14 Vernehmung

- (1) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.
- (2) Die Vernehmung beginnt damit, dass der Zeuge über Vornamen, Nachnamen, Geburtsnamen, Alter, Beruf und Wohnort befragt wird.
- (3) Vor seiner Vernehmung ist dem Zeugen der Gegenstand der Untersuchung, die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen.

§ 15 Vereidigung

- (1) Zeugen werden nur vereidigt, wenn es das Gericht wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage nach seinem Ermessen für notwendig hält. Die Vereidigung der Zeugen erfolgt einzeln und nach ihrer Vernehmung.
- (2) Der Eid mit religiöser Beteuerung wird in der Weise geleistet, dass der Richter an den Zeugen die Worte richtet:
"Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben.

Der Zeuge spricht hierauf die Worte: "Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe"

- (3) Der Eid ohne religiöse Beteuerung wird in der Weise geleistet, dass der Richter an den Zeugen die Worte richtet:
"Sie schwören, dass Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben"

Der Zeuge spricht hierauf die Worte: "Ich schwöre es."

§ 16 Sachverständige und Augenschein

Auf Sachverständige ist der Abschnitt über Zeugen entsprechend anzuwenden.

Fünfter Abschnitt - Ermittlungsmaßnahmen

§ 17 Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen

- (1) Beschlagnahmen dürfen nur durch das Gericht, bei Gefahr in Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und Ihre Ermittlungspersonen angeordnet werden. Der Beamte, der einen Gegenstand ohne gerichtliche Anordnung beschlagnahmt hat, muss unverzüglich die gerichtliche Bestätigung beantragen.
- (2) Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer geeigneter Weise sicherzustellen.
- (3) Befinden sich Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

§ 18 Durchsuchung bei Beschuldigten



- (1) Bei dem, welcher als Täter oder Teilnehmer einer Straftat verdächtigt ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen sowohl zum Zweck seiner Ergreifung, als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.
- (2) Zu Unzeiten dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzug durchsucht werden.

§ 19 Verdeckter Ermittler

- (1) Verdeckte Ermittler dürfen zur Aufklärung von Straftaten eingesetzt werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen worden ist.
- (2) Verdeckte Ermittler sind Beamte des Polizeidienstes, die unter einer ihnen verliehenen auf Dauer angelegten, veränderten Identität ermitteln. Sie dürfen unter der Identität am Rechtsverkehr teilnehmen.
- (3) Soweit für den Aufbau oder die Aufrechterhaltung der Identität unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert oder gebraucht werden.

§20 vorläufige Festnahme

- (1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen.
- (2) Die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind bei Gefahr im Verzug auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen.
- (3) Ist eine Straftat nur auf Antrag verfolgbar, so ist die vorläufige Festnahme auch dann zulässig, wenn ein Antrag noch nicht gestellt ist. Dies gilt entsprechend, wenn eine Straftat nur mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar ist.
- (4) Die vorläufige Festnahme ist zeitlich auf 30 HE begrenzt.
- (5) Auf mündliche Anordnung eines Richters kann diese auf 90 HE erweitert werden. §23 StPO gilt sinngemäss auch für die Anordnung der Erweiterung.
- (6) Ist bis zum Ablauf der vorläufigen Festnahme kein Staatsanwalt anwesend, so wird der Beschuldigte auf freien Fuß gesetzt. Zum Zwecke der Vorladung ist er dazu verpflichtet seine private Telefonnummer anzugeben.
- (7) Ist ein Staatsanwalt bei Ablauf der vorläufigen Festnahme anwesend, so hat er unmittelbar und ohne schuldhaftes Zögern einen Antrag auf Erlass eines Untersuchungshaftbefehls zu stellen. Anderenfalls ist der Beschuldigte auf freien Fuss zu setzen.
- (8) Wenn die Anzahl der vorläufig festgenommenen Verdächtigen derselben Fallakte mehr als drei beträgt, so ist die vorläufige Festnahme bis auf weiteres zu erweitern. Wobei eine zügige Bearbeitung durch die Judikative zu gewährleisten ist.

§ 21 Untersuchungshaft; Haftgründe

- (1) Die Untersuchungshaft darf gegen den Beschuldigten angeordnet werden, wenn er der Tat dringend verdächtig ist und ein Haftgrund besteht. Sie darf nicht angeordnet



werden, wenn Sie zur Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung oder Maßregel der Besserung und Sicherung außer Verhältnis steht.

- (2) Ein Haftgrund besteht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen
 1. festgestellt wird, daß der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält
 2. bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles die Gefahr besteht, daß der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen werde (Fluchtgefahr), oder
 3. das Verhalten des Beschuldigten den dringenden Verdacht begründet, er werde
 - a) Beweismittel vernichten, verändern, beiseite schaffen, unterdrücken oder fälschen oder
 - b) auf Mitbeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige in unlauterer Weise einwirken oder
 - c) andere zu solchem Verhalten veranlassenund deshalb die Gefahr droht, daß die Ermittlungen der Wahrheit erschwert werde (Verdunkelungsgefahr)
- (3) Die Untersuchungshaft beträgt bei Gründen
 - gemäss § 21 (2) 1. StPO maximal 1 HT, wobei die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist, die Untersuchungshaft gegen Anlegen einer Fussfessel ausser Vollzug zu setzen,
 - gemäss § 21 (2) 2. StPO maximal 1 HT, wobei die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist, die Untersuchungshaft gegen Anlegen einer Fussfessel ausser Vollzug zu setzen,
 - gemäss § 21 (2) 3. StPO maximal 120 Haftseinheiten
- (4) Die Untersuchungshaft kann gegen Auflagen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 22 Haftbefehl

- (1) Die Untersuchungshaft wird durch schriftlichen Haftbefehls des Richters angeordnet.
- (2) In dem Haftbefehl sind anzuführen:
 1. Der Beschuldigte,
 2. die Tat, deren er dringend verdächtig ist, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften,
 3. der Haftgrund sowie
 4. die Tatsachen, aus denen sich der dringende Tatverdacht und der Haftgrund ergibt.

§ 23 Temporäre Befugnisse

- (1) Befindet sich kein Richter im Staate und auch der Justizminister ist nicht im Staate so erhält ein Staatsanwalt die Befugnisse eines Haftrichters. Dazu muss die Verhandlung von zwei Staatsanwälten geführt werden, welche die Positionen der Anklage und des Haftrichters einnehmen.
- (2) Sollte kein weiterer Staatsanwalt im Staate sein, so kann der Staatsanwalt die Untersuchungshaft allein verlängern. Dies muss unverzüglich einem zuständigen Richter gemeldet werden.
- (3) Sollte kein Staatsanwalt im Staate sein, so wird ein Beamter des Polizeidienstes ermächtigt dem Beschuldigten eine Fußfessel anzulegen. Die Fußfessel kann nach



freiem Ermessen des Staatsanwalts abgenommen werden, spätestens jedoch nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens.

- (4) Sollte kein Staatsanwalt im Staate sein, so werden die Beamten des Polizeidienstes, ermächtigt in Absprache mit dem Beschuldigten eine abschließende Verfahrensabsprache zu treffen. Diese Absprache ist für alle Beteiligte bindend. Eine weitere Verfolgung findet nicht statt.

§ 24 Belehrung des verhafteten Beschuldigten:

- (1) Der verhaftete Beschuldigte ist unverzüglich über seine Rechte zu belehren. Ist eine mündliche Belehrung nicht ausreichend, hat eine schriftliche Belehrung zu erfolgen.
- (2) In der Belehrung nach Absatz 1 ist der Beschuldigte darauf hinzuweisen, dass er
 1. das Recht hat, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen,
 2. zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann,
 3. er jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen kann,
 4. einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens benachrichtigen kann, soweit der Zweck der Untersuchung dadurch nicht erheblich gefährdet wird

§ 25 Aussetzung des Haftbefehls gegen Sicherheitsleistung

- (1) Der Haftbefehl kann gegen eine Sicherheitsleistung (Kaution) ausgesetzt werden, wenn
 1. Der Beschuldigte dies beantragt oder
 2. Die Sachverhaltsaufklärung in der Untersuchungshaft nicht ausreichend erscheint.
 3. Dem Beschuldigten zur Aufenthaltsfeststellung eine Fußfessel bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens angelegt wird
- (2) Die Sicherheit ist durch Hinterlegung in Geld, Wertpapiere, durch Pfandbestellung oder durch Bürgschaft geeigneter Person zu leisten.
- (3) Der Richter oder der zuständige Staatsanwalt setzt die Kautionshöhe nach freiem Ermessen fest.

§ 26 Recht auf Verteidigung

Der Beschuldigte kann in jeder Lage des Verfahrens des Beistands eines Verteidigers bedienen. Die Zahl der gewählten Verteidiger darf zwei (2) nicht übersteigen. Die Verteidiger des Beschuldigten haben ein Akteneinsichtsrecht.

Sechster Abschnitt - Vorbereitung des Hauptverfahrens

§ 27 Strafanzeige; Strafantrag

- (1) Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag können mündlich bei Beamten der Polizei oder schriftlich bei der Staatsanwaltschaft aufgegeben werden.
- (2) Ein Strafantrag kann bis zum Rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Strafantrag kann nicht erneut gestellt werden



§ 28 Allgemeine Ermittlungsbefugnis der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vorzunehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen zu lassen.

§29 Einstellung des Verfahrens

- (1) Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Der Zustimmung des Gerichtes bedarf es bei einem Vergehen, das mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist und bei dem die durch die Tat verursachten Folgen nicht unerheblich sind.
- (2) Die Staatsanwaltschaft kann bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Als Auflagen oder Weisungen kommen insbesondere in Betracht:
 1. zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,
 2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,
 3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen
 4. an einem sozialen Trainingskurs teilnehmen

§ 30 Täter-Opfer-Ausgleich

Die Staatsanwaltschaft und das Gericht sollen in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen. In geeigneten Fällen sollen sie darauf hinwirken. Gegen den ausdrücklichen Willen des Verletzten darf die Eignung nicht angenommen werden.

§ 31 Anklageschrift

Die Anklageschrift hat den Beschuldigten, die Tat, die ihm zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften zu bezeichnen (Anklagesatz). In ihr sind ferner die Beweismittel, das Gericht vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll und der Verteidiger, sofern bekannt, anzugeben.

§ 32 Strafbefehl; Verfahrensgang

- (1) In Verfahren, deren Gegenstand ein Vergehen ist kann die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls stellen. Der Strafbefehl muss die Rechtsfolgen der Tat enthalten. Die Staatsanwaltschaft stellt diesen Antrag nur, wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet. Durch ihn wird die öffentliche Klage erhoben.
- (2) Gegen einen Strafbefehl kann binnen 72 Stunden Einspruch erhoben werden. Sodann raumt das Gericht einen Termin zur Hauptverhandlung an.



§ 33 Anklagebehörde

- (1) Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.
- (2) Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes Bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkt vorliegen.

§ 34 Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens

- (1) Das für die Hauptverhandlung zuständige Gericht entscheidet im Beschlusswege darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder das Verfahren vorläufig einzustellen ist.
- (2) Die Anklageschrift enthält den Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen. Mit ihr werden die Akten dem Gericht vorgelegt.

§ 35 Bestimmung eines Termins zur Hauptverhandlung

- (1) Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden bestimmt.
- (2) Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen ordnet der Vorsitzende an. Zugleich veranlasst er die erforderlichen Benachrichtigungen zum Termin.

Siebter Abschnitt - Hauptverhandlung

§36 Ununterbrochene Gegenwart

- (1) Die Hauptverhandlung erfolgt in ununterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen sowie der Staatsanwaltschaft und eines Protokollanten.
- (2) Der Vorsitzende kann in der Hauptverhandlung von der Hinzuziehung eines Protokollanten absehen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 37 Mehrere Staatsanwälte oder Verteidiger

Es können mehrere Beamte der Staatsanwaltschaft und mehrere Verteidiger in der Hauptverhandlung mitwirken und ihre Verrichtungen unter sich teilen. Die Zahl der mitwirkenden Verteidiger oder Staatsanwälte darf zwei (2) nicht übersteigen.

§ 38 Ausbleiben des Angeklagten

- (1) Gegen einen ausgeblieben Angeklagten findet eine Hauptverhandlung nicht statt.
- (2) Ist das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldigt, so ist die Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen, soweit dies zur Durchführung der Hauptverhandlung geboten ist.
- (3) Ist das Hauptverfahren bereits eröffnet, so kann im Verfahren vor dem Strafrichter oder dem Schöffengericht die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehlsantrag stellen.
- (4) Dem Strafbefehlsantrag ist zu entsprechen, wenn der Vorsitzende keine Bedenken gegen den Antrag hat.

§ 39 Anwesenheitspflicht des Angeklagten

- (1) Der erschienene Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen. Der Vorsitzende kann die geeigneten Maßregeln treffen, um die Entfernung zu



verhindern; auch kann er den Angeklagten während einer Unterbrechung der Verhandlung in Gewahrsam halten lassen.

- (2) Entfernt der Angeklagte sich dennoch oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, so kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn er über die Anklage schon vernommen war, das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet.

§ 40 Verhandlungsleitung

- (1) Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (2) Das Fragerecht obliegt dem Vorsitzenden, der Staatsanwaltschaft, dem Verteidiger und dem Angeklagten.
- (3) Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet in allen Fällen das Gericht.

§ 41 Gang der Hauptverhandlung

- (1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Der Vorsitzende stellt fest, ob der Angeklagte und der Verteidiger anwesend und die Beweismittel herbeigeschafft, insbesondere die geladenen Zeugen und Sachverständigen erschienen sind.
- (2) Die Zeugen verlassen den Sitzungssaal. Der Vorsitzende vernimmt den Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse.
- (3) Darauf verliest der Staatsanwalt den Anklagesatz.
- (4) Der Vorsitzende teilt mit, ob Erörterungen stattgefunden haben, wenn deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung gewesen ist und wenn ja, deren wesentlichen Inhalt. Diese Pflicht gilt auch im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung, soweit sich Änderungen gegenüber der Mitteilung zu Beginn der Hauptverhandlung ergeben haben.
- (5) Sodann wird der Angeklagte darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich zu der Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ist der Angeklagte zur Äußerung bereit, so wird er zur Sache vernommen.
- (6) Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme. Das Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.
- (7) Nach dem Schluss der Beweisaufnahme erhalten der Staatsanwalt und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Dem Staatsanwalt steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort. Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe.

§ 42 Urteil

- (1) Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils.
- (2) Das Urteil ergeht im Namen des Volkes.
- (3) Das Urteil muss am Schluss der Verhandlung verkündet werden



- (4) Das Urteil wird durch Verlesung der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe verkündet. Die Eröffnung der Urteilsgründe geschieht durch Verlesung oder durch mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts.

§ 43 Hauptverhandlungsprotokoll

- (1) Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
- (2) Ein Protokoll kann auf Anordnung des Gerichts auch durch Audioaufzeichnung der Saalmikrofone angefertigt werden.
- (3) Das Protokoll über die Hauptverhandlung enthält
 1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
 2. die Namen der Richter und Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und des zugezogenen Dolmetschers;
 3. die Bezeichnung der Straftat nach der Anklage;
 4. die Namen der Angeklagten, ihrer Verteidiger, der Privatkläger, Nebenkläger, Verletzten, die Ansprüche aus der Straftat geltend machen, der sonstigen Nebenbeteiligten, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände;
 5. die Angabe, dass öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.
 6. Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat der Vorsitzende von Amts wegen oder auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person die vollständige Protokollierung anzuordnen.

§ 44 Schriftliches Urteil

- (1) Das schriftliche Urteil hat die Anklageformel, die Anträge der Beteiligten, die Erwägungen des Gerichts, sowie die möglichen Rechtsmittel zu benennen.
- (2) Das schriftliche Urteil ist den Beteiligten 48 Stunden nach Verkündung zuzustellen und zu veröffentlichen.

Achter Abschnitt - Rechtsmittel

§ 45 Rechtsmittelberechtigte

- (1) Die zulässigen Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen stehen sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Beschuldigten zu.
- (2) Die Staatsanwaltschaft kann von ihnen auch zugunsten des Beschuldigten Gebrauch machen.

§ 46 Berufung

- (1) Gegen die Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts ist Berufung zulässig.
- (2) Die Berufung muss bei dem Gericht des ersten Rechtszuges binnen 3 Tagen nach Verkündung des Urteils zu Protokoll des Gerichts oder schriftlich eingelegt werden.



- (3) Die Berufung kann binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels in einer Beschwerdeschrift gerechtfertigt werden.
- (4) Über die Zulässigkeit der Berufung entscheidet ein unabhängiger Richter des zweiten Rechtszuges. Eine Berufung ist zulässig, sofern glaubhaft gemacht werden kann, weshalb eine erneute Beweisaufnahme zu einem anderen Urteil führen kann.

§ 47 Revision

- (1) Ein Urteil, gegen das Berufung zulässig ist, kann statt mit Berufung mit Revision angefochten werden.
- (2) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.
- (3) Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.
- (4) Die Revision muss bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, binnen 3 Tagen eingelegt werden.
- (5) Der Beschwerdeführer hat die Erklärung abzugeben, inwieweit er das Urteil anfechte und dessen Aufhebung beantrage (Revisionsanträge), und die Anträge zu begründen.
- (6) Aus der Begründung muss hervorgehen, ob das Urteil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.
- (7) Über die Revision entscheidet das Gericht, welches auch für die Berufung zuständig ist per Beschluss.
- (8) Legt ein Beteiligter Berufung ein, der andere jedoch Revision, so wird der Revisionsantrag verworfen und eine Berufungsverhandlung durchgeführt.

§ 48 Beschwerde

- (1) Gegen die Urteile des zweiten Rechtszuges, sowie Revisionsbeschlüsse ist die Beschwerde zulässig.
- (2) Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe und die Würdigung willkürlich ist.
- (3) Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.
- (4) Die Beschwerde muss dem Verfassungsgericht binnen 24 Stunden angekündigt und binnen 3 Tagen nach Verkündung des Urteils begründet werden.
- (5) Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde Anträge zu stellen und diese zu Begründen.
- (6) Über die Beschwerde entscheidet das Verfassungsgericht auf dem Schriftwege per Beschluss. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.
- (7) Gegen Beschlüsse des Verfassungsgerichts bestehen keine Rechtsmittel.

Neunter Abschnitt - Schlussvorschriften

State of San Andreas

Strafprozessordnung



§ 49 Kosten des Verfahrens

- (1) Jedes Urteil, jeder Strafbefehl und jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung muss darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.
- (2) Die Entscheidung darüber, wer die notwendigen Auslagen trägt, trifft das Gericht in dem Urteil oder in dem Beschluss, der das Verfahren abschließt.
- (3) Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte insoweit zu tragen, als sie durch das Verfahren wegen einer Tat entstanden sind, wegen derer er verurteilt oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen ihn angeordnet wird. Eine Verurteilung im Sinne dieser Vorschrift liegt auch dann vor, wenn der Angeklagte mit Strafvorbehalt verwarnt wird oder das Gericht von Strafe absieht.

§50 Vollstreckbarkeit

- (1) Strafurteile sind grundsätzlich nicht vollstreckbar, bevor sie rechtskräftig geworden sind.
- (2) In Ausnahmefällen kann die sofortige Vollstreckung vom Gericht angeordnet werden. Sollte die Rechtsmittelentscheidung das vorherige Urteil aufheben, so ist der Verurteilte zu entschädigen.
- (3) Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist unverkürzt die Untersuchungshaft anzurechnen, die der Angeklagte erlitten hat.

§ 51 Begnadigungsrecht

Strafgefangene können einen Antrag auf Begnadigung stellen. Über diesen Antrag entscheidet allein der Chief of Justice

§ 52 Gerichtskosten

Die Kosten für die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug betragen 50.000\$.

Die Kosten für die Hauptverhandlung im zweiten Rechtszug betragen 25.000\$.

Die Kosten für die Ausstellung eines Strafbefehls betragen 1.000\$.